

für den Verwaltungs- und Kultur-
ausschuss
-nichtöffentlich-

für den Kreistag
-öffentlich-



Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter beim Sozialgericht Reutlingen für die Jahre 2010 bis 2014

Beschlussvorschlag:

Die Vorschlagsliste für die Wahl der ehrenamtlichen Richter in die Kammern für Streitsachen in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Sozialgericht Reutlingen für die Jahre 2010 bis 2014 wird wie folgt aufgestellt:

- 1.
- 2.
- 3.

Kosten/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Die Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Reutlingen läuft am 31.12.2009 aus. Das Sozialgericht bittet um Benennung von drei berufbaren ehrenamtlichen Richterinnen/ Richtern für die Amtszeit ab 02.01.2010. Das Vorschlagsrecht steht für je eine Person der FWV-, der CDU- und der SPD-Kreistagsfraktion zu.

II. Ausführliche Sachdarstellung

Am 31.12.2009 läuft die fünfjährige Amtszeit der ehrenamtlichen Richter am Sozialgericht Reutlingen aus. Dem Präsidenten des Sozialgerichts Reutlingen obliegt die Berufung der ehrenamtlichen Richter in den Kammern für Streitsachen in Angelegenheiten der Sozialhilfe und des Asylbewerberleistungsgesetzes beim Sozialgericht Reutlingen. Das beinhaltet die Beteiligung der zum Gerichtsbezirk gehörenden Landkreise Reutlingen, Tübingen, Zollernalbkreis, Freudenstadt, Rottweil, Schwarzwald-Baar-Kreis und Tuttlingen. Die ehrenamtlichen Richter hat der Präsident des Sozialgerichts Reutlingen aus den Vorschlagslisten der Landkreise auszuwählen.

Das Sozialgericht Reutlingen bittet um Benennung von drei berufbaren ehrenamtlichen Richterinnen/Richtern für die Amtsperiode ab 02.01.2010. Das Gesetz nennt als persönliche Voraussetzungen nur, dass die vorgeschlagenen Personen Deutsche sind und das 25. Lebensjahr vollendet haben (§ 16 Abs. 1 Sozialgerichtsgesetz - SGG - Anlage). Ferner sollen sie im Bezirk des Sozialgerichts wohnen oder ihren Betriebssitz haben oder beschäftigt sein (§ 16 Abs. 6 SGG). Bei den Vorschlägen des Landkreises Reutlingen sollte ein entsprechender Bezug zum Landkreis bestehen, zumal die Geschäftsverteilung beim Sozialgericht Reutlingen örtlich nach Landkreisen erfolgt und Sitzungen – so jedenfalls die bisherige überwiegende Verfahrensweise der Kammervorsitzenden – nicht nur am Gerichtssitz in Reutlingen, sondern auch "auswärts" durchgeführt werden.

Auf die Ausschließungsgründe des § 17 Abs. 1 SGG (im Wesentlichen strafrechtliche Verurteilungen, Verlust des Wahlrechts, Vermögensverfall) wird hingewiesen. Außerdem sind Bedienstete des Landkreises für die Mitwirkung in Kammern der Sozialhilfe ausgeschlossen (§ 17 Abs. 3 SGG).

Beim Einigungsgespräch am 23.06.2009 bestand Einigkeit, bei während der Amtszeit des VIII. Kreistags zu vergebenden weiteren Mehrfachsitzen jeweils bei der Höchstzahl 1 der fortlaufenden d'Hondtschen Höchstzahlenliste über die Sitzverteilung zu beginnen. Somit steht das Vorschlagsrecht für je eine Person der FWV-, der CDU- und SPD-Kreistagsfraktion zu. Die Kreistagsfraktionen wurden darum gebeten, die Besetzungsvorschläge rechtzeitig vor der Sitzung des Kreistags vorzulegen.